

Satzung des Vereins „Schulförderverein der Grundschule „Thomas Müntzer“ Kötzschau“

§ 1

Name und Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Schulförderverein der Grundschule „Thomas Müntzer“ Kötzschau“

Der Verein hat seinen Sitz in der Grundschule Kötzschau , Bahnhofstr.1 , 06231 Kötzschau.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Merseburg eingetragen werden.
Danach erhält der Verein den Zusatz „e.V.“ .

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

§ 2

Zweck des Vereines

Zweck des Vereines ist es , die Grundschule Kötzschau allseitig zu unterstützen , dies bezieht sich gleichermaßen auf den Bildungs- bzw. Freizeitbereich der Schülerinnen und Schüler.

Außerdem fördert der Verein Projekte wie Studien- und Wanderfahrten der Schülerinnen und Schüler.
Der Verein ist bemüht , bei der Schaffung optimaler Bedingungen für die Arbeit , Erziehung und Entwicklung der Schülerinnen und Schüler unterstützend tätig zu sein.
Hierzu zählt u.a. Hilfe bei der Beschaffung von technischem Gerät , Lehr- und Lernmitteln sowie gleichermaßen die Pflege der Tradition der Schule.

Der Verein versucht insbesondere durch die Gewinnung von Spenden seine Ziele gem. § 2 umzusetzen.
In Zusammenarbeit mit dem Lehrerkollegium sollen schulische Höhepunkte geschaffen werden.
Diese unterstützt der Verein in finanzieller und materieller Weise .

Der Verein ist selbstlos tätig , er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereines dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben , die dem Zweck des Vereins fremd sind , oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von jeder rechtsfähigen natürlichen und juristischen Person erworben werden.
Die Eltern und Erziehungsberechtigten , welche Kinder in der Grundschule Kötzschau haben , besitzen ein Anrecht auf Mitgliedschaft.

In den übrigen Fällen entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme in den Verein.

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.

Die Mitglieder haben einen monatlichen Beitrag zu entrichten , welcher auch in jährlicher Zahlung erfolgen kann.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jeweils jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Bei Beitritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der volle Jahresbeitrag fällig.

Auf schriftlichen Antrag kann der Mitgliedsbeitrag mittels mehrheitlichem Vorstandsbeschuß ermäßigt werden.

Der Verein kann Ehrenmitglieder haben, welche beitragsbefreit sind und nach einstimmigem Vorstandsbeschluß ernannt werden.

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch eine schriftlich beim Vorstand eingereichte Kündigung, die drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres eingereicht werden muß, durch Ableben, durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, durch Ausschluß aufgrund Verstoßes gegen die Satzung.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.
Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§ 4

Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 5

Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus :

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer / Pressesprecher
4. dem Schatzmeister
5. dem Schulleiter
6. dem Vertreter des Lehrerkollegiums

Die beiden Vorsitzenden, der Schriftführer, der Schatzmeister und der Vertreter des Lehrerkollegiums werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Sie können nach Ablauf Ihrer Amtszeit wiedergewählt werden.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt die Zuwahl eines neuen Vorstandsmitgliedes durch einstimmigen Beschluß der übrigen Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Arbeitsplanes, Buchführung, Erstellen des Jahresberichtes
5. Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern

Der Vorstand wird durch den 1 oder 2. Vorsitzenden einberufen.

Vorstandssitzungen haben mindestens alle 3 Monate stattzufinden oder jeweils nach Bedarf.

Der Schulleiter hat das Recht, jederzeit beim Vorsitzenden den Zusammentritt des Vorstandes zu beantragen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende anwesend sind.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Die Sitzung leitet der 1. Vorsitzende , bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Über Vorstandssitzungen ist jeweils ein Protokoll zu führen, in welchem insbesondere gefaßte Beschlüsse korrekt festgehalten werden.

Das Protokoll wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied gegengezeichnet.

Der Verein wird rechtsgeschäftlich vertreten durch den 1. bzw. 2. Vorsitzenden in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 6

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1. Genehmigung des vom Vorstand erstellten Arbeitsplanes , Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes , Entlastung des Vorstandes*
- 2. Festlegung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages*
- 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes*
- 4. Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines*
- 5. Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes*
- 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern*

Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt, welche vom Vorstand einberufen wird.

Die Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnung erfolgt mittels einfachen Briefes .

Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen.

Zusätzliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden

- 1. auf Beschluß des Vorstandes*
- 2. auf Antrag von 1/3 aller Mitglieder .*

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden , bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion an einen Wahlausschuß übergeben werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden , wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.

Beschlußfähigkeit liegt vor , wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder anwesend sind.

Bei festgestellter Beschlußunfähigkeit ist ein Termin für eine zweite Mitgliederversammlung festzusetzen , welche ohne Rücksichtnahme auf die Teilnehmerzahl dann beschlußfähig ist. Hierauf muß in der Einladung hingewiesen werden.

